



Reglement

**über die Öl- und
Gasfeuerungskontrolle**

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Feuerungskontrolle durch die Gemeinde, ohne Messungen von Servicefirmen

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen- und kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im einzelnen.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

¹ Das Gemeinde-Kontrollorgan orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und vereinbart einen geeigneten Kontrolltermin.

² Das Gemeinde-Kontrollpersonal kann jederzeit Stichkontrollen zur Qualitätssicherung, in sämtlichen gemeindeangehörigen Anlagen, durchführen.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 31 118 SGS 786.211

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

§ 6 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

D. Vollzug

§ 7 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 8 Gebühren (Anhang 1)

Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

§ 9 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung

² Er meldet das Gemeinde - Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 11 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1000.- bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 15. Juni 2000 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Mai 2009.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion
genehmigt am 9. Juni 2009 (Entscheid Nr. 226)

Anhang 1 zum Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Roggenburg

GEBÜHRENTARIF

Die Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur wird ermächtigt, bei den Hauseigentümern folgende Gebühren einzufordern:

Einstufiger Brenner Gas	CHF	80.-
Einstufiger Brenner Öl	CHF	85.-
Zweistufiger Brenner Öl	CHF	115.-
Zweistufiger Brenner Gas	CHF	105.-
Zweistoffbrenner Öl/Gas	CHF	175.-
Schreiben einer Rechnung	CHF	7.-

Alle Aufwendungen der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs sind mit diesen Gebühren abgedeckt.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat der Teuerung angepasst.

Mai 2009 / UC